

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

10.12.2010

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-81/10

Zulassungsnummer:

Z-56.271-3476

Geltungsdauer bis:

19. Dezember 2015

Antragsteller:

Bayer Sheet Europe GmbH

Otto-Hesse-Straße 19/T9

64293 Darmstadt

Zulassungsgegenstand:

Stegvierfachplatten aus Polycarbonat

"Makrolon multi UV 4/10-6 clear 1099" und

"Makrolon multi UV 4/10-6 white 1146"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.271-3476 vom 19. Dezember 2005.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Stegvierfachplatten aus Polycarbonat, "Makrolon multi UV 4/10-6 clear 1099" und "Makrolon multi UV 4/10-6 white 1146" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Stegvierfachplatten dürfen - sofern keine Anforderungen hinsichtlich des Wärme- und des Schallschutzes gestellt werden - verwendet werden für

- nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder an den Brandschutz (Feuerwiderstandsklasse der Wand) gestellt werden,
- Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Stegvierfachplatten durch die Unterkonstruktion > 1,0 m und nicht, wenn nach bauaufsichtlichen Vorschriften Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden dürfen,
- Ausfachungen für Umwehrungen mit Unterstützungsabständen der Stegvierfachplatten von ≤ 1,0 m und
- Dachelemente, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Stegvierfachplatten durch die Unterkonstruktion > 1,0 m

1.2.2 Regelungen zur Standsicherheit der Stegvierfachplatten sowie ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.3 Werden die Stegvierfachplatten als Dacheindeckung eingesetzt, so gelten sie als weiche Bedachung nach DIN 4102-7².

1.2.4 Die Schwerentflammbarkeit der Stegvierfachplatten ist nur dann nachgewiesen, wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand > 40 mm eingehalten wird.

1.2.5 Die Stegvierfachplatten tropfen brennend ab.

Bei Verwendung der Platten als Dachelemente wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen/Abtropfen nicht auftritt. Das gilt bei Verwendung der Platten für ebene, geneigte oder gewölbte Dächer mit einem Neigungswinkel von 0 ° bis 45 °.

Die Stegvierfachplatten dürfen deshalb als Dachelemente in Bereichen eingesetzt werden, wo gemäß bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare, nicht brennend abtropfende Baustoffe gefordert werden, jedoch nur wenn der Neigungswinkel innerhalb des vorstehend genannten Bereichs liegt.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-7:1998-07

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Stegvierfachplatten müssen aus der Formmasse "Makrolon® ET 3113" (früher "Makrolon® 1303") oder einer Mischung aus den Formmassen "Makrolon® ET 3113" und "Makrolon® ET 3127" (früher: "Makrolon® 1243"; Rohstoffhersteller: Bayer Material Science AG, Leverkusen) bestehen. Dabei darf der Anteil der Formmasse "Makrolon® ET 3127" maximal 10 Gew.-% betragen. Die Rohdichte der Formmassen muss etwa 1200 kg/m³ betragen.
- 2.1.2 Die Stegvierfachplatten müssen eine Dicke von 10 mm haben und die Angaben in der Anlage 1 einhalten.
Die Stegvierfachplatten müssen auf der Außenseite, die unverwechselbar gekennzeichnet sein muss, mit einer ca 50 µm dicken coextrudierten UV-Schutzschicht versehen sein.
- 2.1.3 Die Stegvierfachplatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Formmassen und der Beschichtung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stegvierfachplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Stegvierfachplatten, deren Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Stegvierfachplatten, deren Verpackungen oder den Beipackzetteln enthalten sein.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.271- 3476
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) - brennend abtropfend

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stegvierfachplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Stegvierfachplatten eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Stegvierfachplatten, deren Verpackungen oder der Beipackzettel mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Ferner sind dreimal arbeitstäglich die Abmessungen und das Flächengewicht der Stegvierfachplatten gemäß der Anlage 1 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01. April 1997

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Stegvierfachplatten durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Zusätzlich sind die Abmessungen und das Flächengewicht der Stegvierfachplatten entsprechend der Anlage 1 zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Stegvierfachplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2 Brandverhalten

3.2.1 Die Anwendungsbereiche gemäß Abschnitt 1.2.1 sind zu beachten.

3.2.2 Die Stegvierfachplatten sind schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1¹); beim Einbau der Stegvierfachplatten muss zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand von > 40 mm eingehalten werden.

3.2.3 Die Stegvierfachplatten tropfen brennend ab.

Bei Verwendung der Stegvierfachplatten als Dachelemente wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen/Abtropfen nicht auftritt. Das gilt bei Verwendung der Platten für ebene, geneigte oder gewölbte Dächer mit einem Neigungswinkel von 0 ° bis 45 °.

Die Stegvierfachplatten dürfen deshalb als Dachelemente in Bereichen eingesetzt werden, wo gemäß bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare, nicht brennend abtropfende Baustoffe gefordert werden, jedoch nur wenn der Neigungswinkel innerhalb des vorstehend genannten Bereichs liegt.

3.2.4 Werden die Stegvierfachplatten als Dacheindeckung eingesetzt, so gelten sie als weiche Bedachung nach DIN 4102-7².

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Stegvierfachplatten muss entsprechend den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).

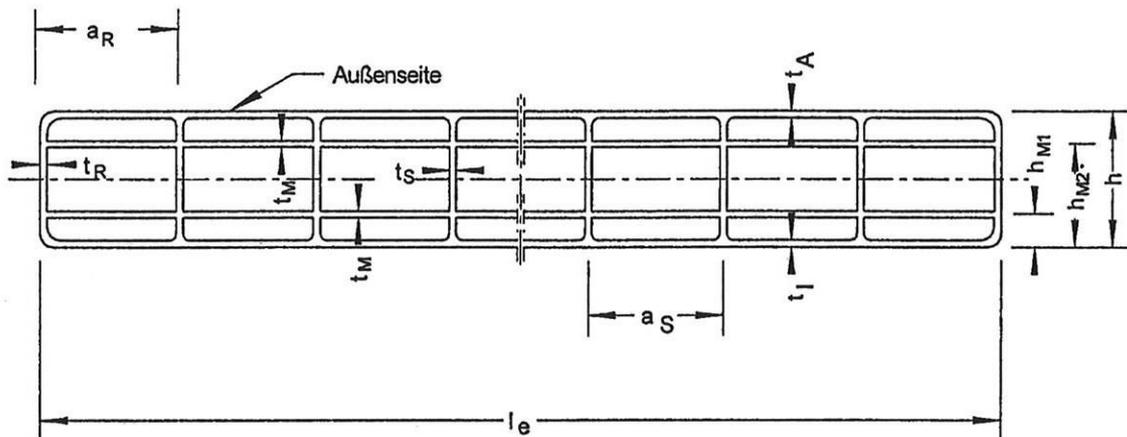
Es sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2 und 3.2 zu beachten.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt



Querschnittsdarstellung der Stegvierfachplatten



Abmessungen und Flächengewicht der Stegvierfachplatten

h	h _{M1}	h _{M2}	a _S	t _A	t _I	t _S	t _M	Flächengewicht
mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	kg/m ²
10	3,4	6,4	6,0	0,4	0,4	0,25	0,1	1,75
- 0,5	- 0,3	- 0,4	-	- 0,1	- 0,1	-	- 0,05	- 0,15
+ 0,5	+ 0,3	+ 0,5	+ 0,25	+ 0,25	+ 0,2	+ 0,15	+ 0,1	+ 0,1



Bayer Sheet Europe
 Bayer Sheet Europe GmbH
 Otto-Hesse-Straße 19/T9
 64293 Darmstadt

Stegvierfachplatten aus Polycarbonat
"Makrolon multi UV 4/10-6 clear 1099"
 und
"Makrolon multi UV 4/10-6 white 1146"
 Darstellung / Abmessungen / Flächengewicht

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-56.271-3476
 vom 10.12.2010

